



**OVV Holding AG**

**Köln**

**Wertpapier-Kenn-Nummer 628656  
ISIN DE0006286560**

### **Dividendenbekanntmachung und Gewinnverwendungsbeschluss**

Die ordentliche Hauptversammlung der OVB Holding AG hat am 5. Juni 2018 u.a. beschlossen, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 19.631.099,60 EUR wie folgt zu verwenden:

0,75 EUR Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie	10.688.485,50 EUR
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	8.942.614,10 EUR

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, somit vorliegend am Freitag, den 8. Juni 2018.

#### **Freiwilliger Hinweis zur Auszahlung für inländische Aktionäre:**

Die Auszahlung der Dividende erfolgt unter Abzug von 25% Kapitalertragsteuer sowie 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (Gesamtabzug 26,375%) und ggf. Kirchensteuer über die Clearstream Banking AG durch die depotführenden Kreditinstitute. Mit dem Steuerabzug gilt die deutsche Einkommensteuer grundsätzlich für private Kapitalerträge als abgegolten. Unabhängig davon kann auf Antrag die Dividende zusammen mit den übrigen Kapitalerträgen in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden, wenn dies zu einer niedrigeren individuellen Einkommensteuer führt (sog. Günstigerprüfung). Zahlstelle ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main.

Den unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionären, die ihrer Depotbank eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung ihres Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt haben, wird die Dividende ohne Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer

gutgeschrieben. Das Gleiche gilt für Aktionäre, die ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag eingereicht haben, soweit das in diesem Auftrag angegebene Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen.

Entsprechende Anträge sind an das Bundeszentralamt für Steuern in 53225 Bonn zu richten.

Dieser Hinweis stellt lediglich eine allgemeine Erläuterung der Usancen der Auszahlung im Inland dar. Die Aktionäre werden gebeten, sich bei steuerrechtlichen Fragen an einen Rechtsanwalt oder Steuerberater zu wenden.

Köln, im Juni 2018

**OVB Holding AG**

**Der Vorstand**